



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Kranenburg

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Kranenburg über ein Verbot der Nutzung von mobilen Beschallungsanlagen außerhalb des Karnevalszuges beim Straßenkarneval am 11.02.2018 in Kranenburg

Aufgrund der §§ 1, 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 30 sowie 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- vom 13.05.1980 in der z.Zt. gültigen Fassung (SGV. NW. S. 2060) wird von der Gemeinde Kranenburg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde vom 25.01.2018 für das Gebiet der Gemeinde Kranenburg folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Nutzungsverbot

- (1) Zu den in § 2 genannten Zeiten ist der Betrieb von mobilen Beschallungsanlagen (d.h. Musik- und Tonwiedergabegeräte in Form von Lautsprecherboxen , mobilen Musikkleinwagen, Musiktürmen) außerhalb von geschlossenen Räumen untersagt.
- (2) Das Verbot gilt ausschließlich für Besucher und Zuschauer des Karnevalszuges und nicht für die vom Zugkomitee zugelassenen Teilnehmer (Gruppen und Wagen).

§ 2

Zeitlicher Geltungsbereich

Das Verbot nach § 1 gilt am Karnevalssonntag (Tulpensonntag), 11. Februar 2018, ganztägig.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

Räumlicher Geltungsbereich ist die gesamte Zugstrecke des Karnevalszuges, d. h. Klever Straße, Große Straße einschließlich der unmittelbar angrenzenden Zuwege und unmittelbar angrenzenden öffentlichen und privaten Grundstücke Plätze und Anlagen .

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

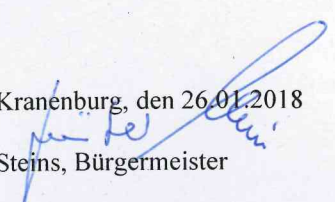
- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 mobile Beschallungsanlagen betreibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01. Februar 2018 in Kraft und am 28.02.2018 außer Kraft.

Kranenburg, den 26.01.2018


Steins, Bürgermeister